Computergenerierter Alternativtext: q,
<
Heidelberg
Amtl Dienststelle
Rec htsamt
Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg
Verwaltungsgebäude
Prinz Carl, Kornmarkt i
Bearbeitet von
Herr Brucker
Verwaitungsgericht Karlsruhe
Närdhche Hildapromenade i
76133 Karlsruhe
Datum und Zeichen Ihres Schreibens
4K872/i4
Unser Zeichen
3O2 br-küc
Zimmer
315
Telefon
06221
Telefax
06221
58-16030
58-16900
E-Mail
rechtsamt
@heidelberg.de
Datum
22. August 2014
Besucherbewegungen von einem Straßenzug zum anderen sind
nicht berücksichtigt
Lautstärke der Gaststättenbesucher auf der Straße wird nur mit
70 db(A) angenommen
Verteilung der Personen bei Discotheken nur im Eingangsbereich
Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg
Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelbergbde
Konto: 24 007
Sparkasse Heidelberg
BLZ: 672 500 20
IBAN: DEl 4 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB
So err&chen Sie uns:
Buslinie 33
(Rathaus/Bergbahn)
Buslinie 35
(Alle Brücke)
nfl
In der Verwaltungsrechtssache
Sabine JANSEN .1. Stadt Heidelberg
wegen Festsetzung eines Zwangsgeldes
nehmen wir wie folgt Stellung:
I. Zum Sachverhalt
Wie ¡n unserem Schriftsatz vom 16. ApriI 2014 angekündigt (dort
Seite 2 unten), wurden den Klägern die Eingangsdaten für die
Lärmberec[inung nochmals zugeschickt (vgl. Schreiben des
Bürgeranites vom 29. April und 8. Mai 2014), sodass sie erneut
Gelegenheit hatten, sich dazu zu äußern. Auch das Gesprächsangebot
zur Erörterung der Unterlagen wurde erneuert.
Wir weisen darauf hin, dass den Klägern die Eingangsdaten bereits
davor per E-Mail vom 11. März 2014 mit der Bitte um Rückmeldung
zugegangen waren, die Klägerseite damals aber darauf bestanden
hatte, dass sie nur die Lärmberechnung akzeptieren würde.
Da dem Schreiben vom 8. Mai 2014 auch die Lärmberechnung
beigefügt war, hatten die Kläger auch die Möglichkeit zu erkennen, wie
die Eingangsdaten in dIe Lärmberechnung konkret eingestellt werden
sollen.
Geantwortet haben die Kläger mit einer Liste mit Beanstandungen
(E-Mail vom 21 . Mai 201 4; vgl1 auch Anlage zum Schrifisatz der Kläger
vom 17. Juni 2014). Darin werden folgende Punkte in der
Lärmberechnung beanstandet:
.
.
.

Computergenerierter Alternativtext: ç
-2-
Zudem wird dem Gutachter aufgrund verschiedener Formulierungen
Voreingenonimenheit, fehlende Ubersicht und fehlende Neutralität vorgeworFen
in der Lärmberechnung
Dem Gutachter wurde die Liste weitergeleitet mit der Bille um kurzfristige Stellungnahme (vgl. E-
Mail des Bürgeramtes vom 23. Mai 2014). Nach Rücksprache mît dem Gutachter (Stellungnahmen
vom 26. Mai und Ergänzung am 23. Juni 2014) konnte den Klägern mit Schreiben vom 27. Juni
2014 auf ihre Beanstandungen geantwortet werden (vgl. auch Anlage zu unserem Schrifisatz vom
7.Julì 2014). Dabei wurde zwar auf alle beanstandeten Punkte eingegangen, jedoch kann die
Stadt keinem der bemängelten Punkte inhaltlich folgen.
Die mit Schriftsatz vom 4. August 2014 über das Verwaltungsgericht vorgelegten Beanstandungen
der Kläger mit Datum 10. Juli 2014 sind identisch mit den Beanstandungen, welche die Kläger
bereits mit E-Mail vom 21. Mai 2014 vorgebracht haben (s. os). Sie sind lediglich um die von der
Stadt erteilten Antworten und um die jeweilige Feststellung ergänzt, dass die Beanstandung
inhaltlich nicht erledigt seL Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verzichten wir auf eine
weitere Stellungnahme dazu.
Il. Zur Rechtslage
Der Antrag ist abzulehnen, weil er unbegründet Ist. Die Stadt erfüllt ihre Verpflichtungen aus
Satz 2 des gerichtlichen Vergleichs vom 20. März 2013, insbesondere wurde nicht von Seiten
Stadt versäumt, sich mit den Klägern über die Eingangsdaten für die Lärmberechnung
Benehmen zu setzten.
I . Eingangsdaten für die Lärmberegnpjjg
Für die Lärmberechnung sind sog. ,Eingangsdaten” (im bisherigen Verwaltungsverfahren auch
»Parameter” genannt) notwendig, welche der eingeschaltete Gutachter in seine Berechnung
einstellt. Damit sind nach unserem Verständnis die Daten gemeint, die den Sachverhalt vor Ort in
Heidelberg prägen. Sie müssen dem Gutachter von Seiten der Stadt geliefert werden und sind in
jedem zu untersuchenden Gebiet unterschiedlich (in der Innenstadt von z. B. Mannheim wären die
Eingangsdaten völlig anders).
Nach Rücksprache mit dem Gutachter sind im vorliegenden Fall folgende Eingangsdaten
maßgeblich:
I Gaststätte (Name und Adresse)
. Kategorie (Restaurant, Imbisslokal, Bar oder Diskothek)
R Gastraumfläche
. Sitzplätze
. Besucher-Faktor
I Angenommene Zahl der Besucher
. Auslastung (in drei Zeiträumen)
. Gaststättenbesucher im Straßenraum (in drei Zeiträumen)
Diese Eingangsdaten sind in der Anlage
Spalten). Sie werden dort treffend
Untersuchungsgebiet bezeichnet. Die
i des Gutachtens dargestellt (vgl. dort die Kopfzeilen
als maßgebliche »Kenndaten” der Gaststätten
genannten Parameter sind im Anhang zur E-Mail
Derzeit werden mit dem Gutachter die Anmerkungen der Gastwirte (DEHOGA), der IHK, der
Polizeidirektion Heidelberg, des Vereins Alt Heidelberg, der Bürgerinitiative LindA, von Heidelberg
Marketing und von verschiedenen städtischen Amtern erörtert. Wenn dieser Prozess
abgeschlossen ist, wird der Gutachter eine Schlussfassung der Lärmberechnung erstellen, die
dann Grundlage für eine Beschlussvorlage des Gemeinderates über eine neue
Sperrzeitverordnung sein wird. Eine Beratung in den Gremien Ist für den neuen Gemeinderat nach
der Sommerpause vorgesehen.
§1
der
ins
der
im
des

Computergenerierter Alternativtext: -3-
Bürgeramtes vom 11 . März 2014 an die Kläger enthalten und wurden nochmals mit Schreiben vom
8. Mai 2014 übersandt (jeweils ausgefüllt nach Aktenlage des Bürgeramtes).
Demgegenüber sind die ¡n § i Satz 2 des Vergleiches genannten Eingangsdaten nicht identisch
mit Berechnungsmethoden, die der Gutachter (anhand der Eingangsdaten) für die Ergebnisfiridung
bei seiner Berechnung anwendet. Die Auswahl und Anwendung der Methoden kann nicht vom
Auftraggeber vorgegeben werden, sondern setzt die besondere Sachkunde des Gutachters voraus.
Gleiches gilt für Fragen zu den anwendbaren Richtlinien) Impulszuschlägen, Ansatz von
Flächenschallquellen, etc1
Obwohl dIe Kläger mehrmals zur Herstellung des Benehmens um Stellungnahme zu den
Parametern aufgefordert wurden, haben sie sich bis heute dazu nicht geäußert.
Zunächst haben sie es abgelehnt, sich überhaupt zu äußern oder an einem Gespräch
teilzunehmen und stattdessen die Übersendung der fertigen Berechnung verlangt, obwohl doch die
abgestimmten Parameter nach dem Vergleich eine notwendige Voraussetzung für die Erstellung
der Berechnung sind, Nachdem die Kläger aber nicht von ihrer Sichtweise abzubringen waren, hat
die Stadt ihre ursprünjlich geplante Vorgehensweise (zuerst Benehmen über die Parameter mit
den Klägern, danach Ubermittlung der abgestimmten Parámeter an den Gutachter) aufgegeben
und den Gutachter um Erstellung der Lärmberechnung nur anhand der nicht abgestimmten
Parameter gebeten. Dieses so erstellte Gutachten ging dann an die Kläger.
Auch die im Schreiben vom 10. Juli 2014 aufgeführten Kritikpunkte von Klägerseite an dem Entwurf
des Gutachtens betreffen alle nur die Methoden, angewendete Maßstäbe und Formulierungen des.
Gutachtens, aber nicht die Eingangsdaten selbst. Entgegen dem Vortrag des Klägervertreters im
Schriftsatz vani 4. August 2014 handelt es sich dabei eben nicht um Beanstandungen zu
verschiedenen ,Eingangsdaten” des Gutachtens zur Lärmberechnung.
Im Ergebnis fehlt es schon deshalb nicht am erforderlichen Benehmen im Sinne des § I Satz 2 des
Vergleichs, weil sich die Kläger trotz wiederholter Aufforderung seitens der Stadt zu den
Eingangsdaten nicht geäußert haben.
2. Sich ins Benehmen “ setzen
Benehmen bedeutet weder bloße Anhörung noch strenger Zustimmungsvorbehalt. Vielmehr geht
es darum, dass Gelegenheit zur Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung gegeben wird,
ohne dass aber eine Bindung an das Einverständnis besteht (so Creifelds, Rechtswärterbuch,
I i  Auflage). Aus sachlichen Gründen kann damit von geäußerten Beanstandungen abgewichen
werden.
Unstreitig hatten die Kläger die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Eingangsdaten, die ihnen
gesondert und in der Lärmberechnung verarbeitet zugeschickt wurden. Von dieser Möglichkeit
haben sie mit Abgabe eines Beanstandungskatalogs auch Gebrauch gemacht.
Die Stadt hat diese Beanstandungen zum Anlass genommen, den Gutachter um Überprüfung der
Richtigkeit seiner Lärmberechnung aufzufordern. Dies geschah in der Absicht, eventuell zu Recht
von den Klägern beanstandete Punkte in der Berechnung im Sinne der Kläger zu ändern.
Nachdem sich aber herausgestellt hatte, dass alle Beanstandungen aus fachtechnischer Sicht
unzutreffend sind, konnten sie vom Gutachter nicht berücksichtigt werden. Wir halten fachlich
unzutreffende Beanstandungen für einen sachlichen Grund, der es erlaubt, im Rahmen des
Benehmens gemäß § i Satz 2 des Vergleiches von den Beanstandungen der Kläger abzuweichen.
Selbst wenn man die Beanstandungen der Kläger den Eingangsdaten im Sinne des § i Satz 2 des
Vergleiches zuordnen würde, so liegt im Ergebnis auch insoweit kein fehiendes Benehmen vor,,
weil die Beanstandungen inhaltlich in die Uberlegungen einbezogen aber aus sachlichen Grunden
abgelehnt wurden.

Computergenerierter Alternativtext: (.
-4-
Als Anlage übergeben wir den zitierlen Schriftverkehr mit den Klägern und das Gutachten (Stand:
25. ApriI 2014).
LV.
Brucker